

## **Satzung der Islandpferdefreunde Bensheim e.V.**

### § 1

Der Verein führt den Namen Islandpferdefreunde Bensheim e.V.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Der Sitz des Vereins ist Bensheim.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

Zweck des Vereins ist die Pflege des Islandpferde Reitsports, die Ausbildung insbesondere der Jugend im Umgang mit Islandpferden, Abhaltung von geordneten Reitübungen, Errichtung und Instandhaltung einer Töltbahn und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen. Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen, Kursen, Islandpferdeleistungsschauen, Festlichkeiten und dergleichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt ein Aufnahmegesuch ohne Erklärung von Gründen abzulehnen. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Eintrittsgeldes für neue Mitglieder wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

### § 5

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein sowie um den Sport in Verbindung mit dem Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

### § 6

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Frist von mindestens 6 Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.

### § 7

Wer durch sein Verhalten das Interesse des Vereins schädigt, insbesondere auch, wer bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist, kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist berechtigt, gegen diesen Ausschließungsbeschluß, der ihm schriftlich und mit Gründen versehen, zuzustellen ist, binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung, Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die mit Stimmenmehrheit endgültig darüber entscheidet. Ein Mitglied, das ausscheidet oder ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei zwangsweisem Ausschluß infolge Beitragsrückstand, bleiben die Beitragsforderungen des Vereins gegen das Mitglied bestehen.

## § 8

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

## § 9

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- und mindestens 3 Beisitzer.

## § 10

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie sind berechtigt, den übrigen Mitgliedern des Vorstandes beschränkte Vertretungsrechte einzuräumen. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 11

Der Kassenwart ist insbesondere für die genaue Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Nach Endes des Geschäftsjahres ist ein Geschäftsabschluß aufzustellen, der durch zwei Kassenprüfer, die die Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Jahr wählt, geprüft werden muß.

## § 12

Der Verein hat ferner einen Geschäftsführer. Diesem obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstandes. Er wird vom Vorstand für jeweils drei (3) Jahre gewählt und muß Vereinsmitglied sein. Er ist ehrenamtlich tätig. Für besondere Arbeiten kann ihm der Vorstand eine Vergütung gewähren. Seine baren Auslagen sind ihm aus dem Vereinsvermögen zu erstatten.

## § 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis spätestens Ende März zu berufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe der Gründe stellt.

## § 14

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuladen. Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben und acht Tage vor dem Tag der Versammlung bei dem Vorstand eingegangen sind, sind noch auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 15

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere berufen zur Beschlußfassung über folgende Punkte:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und Beschlußfassung über die Entlassung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes in jedem zweiten Jahr.
3. Wahl der Kassenprüfer.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie etwaiger sonstiger Beiträge.
5. Beschlußfassung über sportliche Veranstaltungen im laufenden Jahr.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Satzungsänderungen.

## § 16

Bei der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht. Über die Vorgänge, insbesondere die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterschrieben werden muß.

## § 17

Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederversammlung mit  $2/3$  Mehrheit der Anwesenden das beschließt. In der Mitgliederversammlung müssen  $3/4$  der Mitglieder anwesend sein. Ist die erste Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb 14 Tagen eine zweite einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

## § 18

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bensheim, den